



Schulreglement für Schüler

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, ist jedoch immer genderneutral zu verstehen. Im vorliegenden Dokument umfasst der Begriff „Prüfungen“ alle angekündigten und benoteten Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich).

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Schulreglement für Schüler regelt zusätzlich zu den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen (Allgemeines Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 [SGS/VS 413.100]; Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen [MAR] vom 22. Juni 2023; Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009 [SGS/VS 413.110]; Reglement der Handelsmittelschulen des Kantons Wallis vom 19. April 2023) das Zusammenleben der Lehrer und Schüler am Kollegium Spiritus Sanctus Brig. Zusätzlich zu diesem Reglement gelten für die Schüler der Sportschule Kollegium Brig besondere Weisungen. Für Exkursionen werden spezielle Weisungen erlassen.

2 Grundsätzliches

Die Schüler verhalten sich den Verantwortlichen der Schule, den Lehrern, den Angestellten sowie den Mitschülern gegenüber respektvoll. Sie vermeiden jede Art von Gewalt. Sie nehmen aktiv am Leben der Schule teil und verpflichten sich, ihre Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.

3 Volljährigkeit / Informationsvollmacht

Die Informationsvollmacht ist während der gesamten Schulzeit beim gesetzlichen Vertreter. Wird ein Schüler während des Schuljahres volljährig und möchte dem gesetzlichen Vertreter diese Vollmacht entziehen, füllt er das Formular „Informationsvollmacht“ aus und gibt es auf dem Sekretariat ab. Das Formular kann beim Sekretariat bezogen werden. Der gesetzliche Vertreter wird über diesen Schritt informiert.

4 Verbote

- 4.1 Das Rauchen und jeglicher Konsum von Tabak in den Schulgebäuden und im Schulareal mit Ausnahme der dafür bezeichneten Zonen ist untersagt.
- 4.2 Es ist untersagt, Esswaren und Süssgetränke in den Schulzimmern zu konsumieren.
- 4.3 Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten (Laptops, Tablets etc.) im Klassenzimmer während der Lektionen ist für den privaten Gebrauch nicht gestattet. Die Lehrer können Ausnahmen bewilligen.
- 4.4 Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol auf dem Schulgelände ist untersagt.
- 4.5 Das Betreten der Dachgärten ist untersagt.
- 4.6 Jegliches Besitzen, Verkaufen, Verteilen und Konsumieren von Betäubungsmitteln im Sinne der spezifischen Gesetze ist untersagt.
- 4.7 Es ist untersagt, Publikationen und elektronische Medien, deren Inhalt von der spezifischen Gesetzgebung verboten ist, zu erstellen, zu besitzen oder zu verbreiten. Dazu gehören auch Ton- oder Bildaufnahmen, die aufgenommen wurden, ohne dass vorher eine ausdrückliche Erlaubnis seitens der Lehrperson erteilt wurde.
- 4.8 Während des Unterrichts ist den Schülern das Tragen einer Kopfbedeckung, ausser aus religiöser Überzeugung, untersagt.



5 Haltung in der Schule

Beim Gongzeichen zu Stundenbeginn haben die Schüler im Zimmer zum Unterricht bereit zu sein. Die Schüler vermeiden jegliche Störung des Unterrichts. Dies beinhaltet auch eine des Schulalltages angemessene Kleidung zu tragen. Fehlt die unterrichtende Lehrperson bei Stundenbeginn, meldet dies der Klassenchef nach 10 Minuten dem Sekretariat.

6 Abwesenheiten

Abwesenheiten sind im „Absenzenreglement am Kollegium Spiritus Sanctus Brig“ geregelt.

7 Prüfungen

Die Organisation von Prüfungen obliegt den einzelnen Fachlehrern. Bei Prüfungen ist die Anwesenheit obligatorisch. Kann ein Schüler aus unvorhersehbaren Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt) an einer Prüfung nicht teilnehmen, hat er seine Abwesenheit mit Begründung vorgängig per E-Mail an den Klassen- und Fachlehrer zu melden. Wer sich nicht in der oben genannten Art entschuldigt oder wer aus anderen als den genannten Gründen der Prüfung fernbleibt, wird mit Nachsitzen von 4 Stunden bestraft. Die Prüfung muss nachgeholt werden. Während des Semesters finden von der Schulleitung organisierte Nachprüfungstermine statt. Ein zweites unentschuldigtes Fehlen für dieselbe Prüfung wird als Verweigerung gewertet. In diesem Fall erhält der Schüler die Note 1. Die Schulleitung kann jederzeit ein Arzteugnis verlangen.

Jede Prüfung muss in halben Noten bewertet werden. Darstellung und sprachliche Form können in jedem Fach mitbewertet werden. Es ist den Schülern verboten, während den Prüfungen Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte auf sich zu tragen, auf den Schreibtisch zu legen oder zu benützen. Die Aufsichtsperson kontrolliert, dass die Schüler ihre Mobiltelefone und elektronischen Geräte vor der Prüfung abgeben. Ausnahmen für die Benutzung von elektronischen Geräten können von den Fachlehrern festgelegt werden.

Rechtsmittel bei Prüfungen: Bei formalen Fehlern haben die Schüler das Recht, bis spätestens 30 Tage nach Rückgabe der Prüfung beim Rektor ein schriftliches und begründetes Wiedererwägungsgesuch einzureichen. Anschliessend gilt der Rechtsweg einer Beschwerde. Bei fachlichen Beanstandungen gibt es das Recht auf eine Beschwerde. Damit eine Beschwerde eingereicht werden kann, braucht es einen Entscheid der Dienststelle über die Promotion des Jahres. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt anlässlich dieses Entscheides.

8 Wechsel in den Bereichen Pflichtwahlfach, SF, EF und „option bilingue“

Für Pflichtwahlfächer (Italienisch/Latein) sowie für das Ergänzungsfach sind keine Wechsel möglich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars wird diese Wahl definitiv.

Wechsel im Schwerpunktfach sind in der 2. Klasse auf Ende des 1. Semesters bzw. auf Schuljahresende möglich (vgl. Reglement „Schwerpunktfachwechsel 2. Jahr nach EVAMAR“). Wer die 2. Klasse repetiert, hat das Recht, das SF neu zu wählen. Auch hier gelten die Bestimmungen „Schwerpunktfachwechsel 2. Jahr nach EVAMAR“. Analog dazu hat ein Schüler, der die 4. Klasse repetiert, das Recht, das EF neu zu wählen.

Ein Austritt aus der „classe bilingue“ ist im 1. Schuljahr auf Ende des 1. Semesters bzw. auf Schuljahresende, im 2. und 3. Schuljahr nur auf das Schuljahresende möglich (vgl. Reglement „classe bilingue“). Erfolgt das Ausscheiden aus der „classe bilingue“ auf Ende des 1. Semesters, zählen die Noten aus den Bilingue-Fächern ebenfalls für die Jahrespromotion.

Eintritt in die „classe bilingue“ ist bei guten Voraussetzungen im Fach Französisch bzw. Englisch im 1. Schuljahr auf Ende des 1. Semesters bzw. auf Schuljahresende möglich. Im 2. und 3. Schuljahr ist der Eintritt nur auf Schuljahresende nach mindestens einem Schuljahr in einem Unterwalliser Gymnasium bzw. im anglophonen Ausland möglich (vgl. Reglement „classe bilingue“).



Alle Wechsel bedürfen des Einverständnisses der Eltern und sind nur mit einem sachlich begründeten schriftlichen Gesuch möglich. Das entsprechende Gesuch ist beim Prorektor fristgerecht (vgl. „Reglement Schwerpunktfachwechsel 2. Jahr nach EVAMAR“ bzw. „Reglement classe bilingue“) einzureichen. Den Entscheid für einen Wechsel in den genannten Fächern fällt ausschliesslich der Rektoratsrat.

9 Betrug bei Prüfungen

Betrügt ein Schüler bei einer Prüfung oder trifft nachweisbare Vorkehrungen dazu, wird er vom Lehrer auf den Betrug hingewiesen und erhält die Note 1.

10 Eintritte

Eintritte werden vom Prorektor geregelt.

11 Klassenwechsel

Klassenwechsel sind grundsätzlich nicht möglich. Auf ein sachlich begründetes schriftliches Gesuch hin ist ein Klassenwechsel ausnahmsweise möglich.

Der Entscheid für einen Klassenwechsel liegt ausschliesslich beim Rektoratsrat.

Repetenten und Rückkehrer von Auslandsaufenthalten haben kein Anrecht auf eine bestimmte Klassenzuteilung.

12 Informatik, Internet und E-Mail-Account

Der zweckmässige Gebrauch von elektronischen Geräten während des Unterrichts ist gemäss den Bestimmungen der Fachlehrer erlaubt. Bei Prüfungen ist der Gebrauch derselben untersagt. Die Fachlehrer können Ausnahmen bewilligen.

Die Schüler sind verpflichtet, an Unterrichtstagen mindestens einmal täglich (ausgenommen Ferien) ihren Kollegiums-E-Mail-Account abzurufen, um einen reibungslosen Informationsfluss zu gewähren. Sie sind ausserdem verpflichtet, die wöchentlichen Informationen der Schulleitung bis Ende der entsprechenden Schulwoche zu lesen.

13 Fotorechte

Die Fotos, welche im Auftrag der Schule gemacht werden (Veranstaltungen, Klassenfotos etc.), sind Eigentum der Schule. Sie dürfen ohne Einwilligung nicht von Drittpersonen verwendet werden. Die Fotos können bei schulischen Anlässen gezeigt und für Publikationen der Schule (Homepage, Jahresbericht u. Ä.) verwendet werden. Falls ein Schüler den Gebrauch bestimmter Fotos verweigern möchte, muss er dies der Schulleitung schriftlich melden.

14 Sorgfalt gegenüber Gebäuden und Material

Die Schüler tragen Sorgfalt zu den Räumen und dem Material. Bei Beschädigung oder Verlust gehen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Weitere Strafen gemäss Art. 17 des vorliegenden Reglements bis hin zum Ausschluss von der Schule bleiben vorbehalten.

Das Mobiliar in den Gängen ist am jeweiligen Standort zu belassen und nach der Benutzung, falls notwendig, zu reinigen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern fachgerecht zu entsorgen. Die Terrassen dürfen in den Zwischenstunden und über Mittag benutzt werden.

15 Betreten des Sportplatzes

Während der Schulzeit ist es den Schülern, die nicht Sportunterricht haben, verboten, sich auf dem Kunststoffplatz auf dem Dach der Turnhallen bzw. im Raum oberhalb des Sportplatzes (Raum Burg) aufzuhalten. Die Nutzung der Sporthallen ist ausserhalb des Sportunterrichts grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können Sportlehrer, Trainer, der Sportkoordinator, die Schulleitung und



Präfekten erteilen. Vorbehalten bleiben Reservationen unter "Vermietung an Dritte" durch die Schulleitung.

16 Privatfahrzeuge

Es ist untersagt, private Motorfahrzeuge (Autos) auf dem Areal zu parkieren. Velos und Motorroller sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen bei der Turnhalle zu parkieren.

17 Strafen

- 17.1 Zuwiderhandlungen gegen Art. 2 und Art. 4 dieses Reglements können gemäss Art. 25 des „Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen“ bestraft werden.
- 17.2 Bei disziplinarischen Problemen hat jeder Lehrer die Kompetenz, Strafen zu beantragen oder selber zu verhängen. Die Fachlehrer können zusätzliche nützliche Arbeiten auftragen sowie Nachsitzen am Samstagvormittag (Information an die Eltern) bis zu zwei Stunden, die Klassenlehrer bis zu vier Stunden verhängen. Weitergehende Massnahmen und Verwarnungen sind von den Lehrern beim Prorektor zu beantragen. Bei unentschuldigtem Absenzen im Sinne des geltenden Schul- und Absenzenreglements gilt es jede verpasste Unterrichtsstunde nachzusitzen. Das diesbezügliche Aufgebot macht der betreffende Klassenlehrer via Prorektor.
- 17.3 Die Klassenkonferenz hat die Möglichkeit, gegen einen Schüler disziplinarische Massnahmen zu beantragen. Der Klassenlehrer stellt in diesem Fall beim Prorektor den entsprechenden Antrag mittels des Formulars „Disziplinarmeldung“. Verwarnungen werden vom Rektor ausgesprochen und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- 17.4 Wer mit „Nachsitzen am Samstagvormittag“ bestraft worden ist, erscheint gemäss der entsprechenden von den Eltern unterschriebenen Aufforderung und mit dem zur Erledigung der Strafaufgaben erforderlichen Material. Die Strafaufgaben werden von der Aufsichtsperson ausgeteilt und am Schluss wieder eingesammelt. Der bestrafende Fachlehrer kontrolliert die Strafaufgaben. Der Prorektor kann zu bestrafende Schüler auch ausserhalb der offiziellen Strafvormittage aufbieten. Erscheint ein Schüler unentschuldig nicht oder zu spät zum Straftermin, wird die Strafe verdoppelt.
- 17.5 Mehr als acht Stunden Nachsitzen während eines Schuljahres bewirken eine Verwarnung, mehr als sechzehn Stunden Nachsitzen bewirken eine zweite Verwarnung und damit die Androhung des Ausschlusses.
- 17.6 Die dritte Verwarnung innerhalb von drei Jahren bzw. eine Verwarnung nach einer Androhung des Ausschlusses bewirkt den Ausschluss von der Schule.
- 17.7 Bei Strafentscheiden gemäss Art. 25, lit. c des „Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen“ vom 17. Dezember 2003 steht den Schülern das ordentliche Rekursrecht zu (vgl. Art. 29).

18 Mediatoren

Den Schülern stehen Mediatoren als Berater zur Verfügung. Die Mediatoren sind an die Schweigepflicht gebunden und dürfen ohne Zustimmung des Schülers keine Drittpersonen (auch nicht die Eltern, die Behörden oder die Schulleitung) über die Kontakte informieren.

19 Schlussbemerkungen

Im Übrigen sei auf die Bestimmungen in den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Reglementen und auf das Absenzenreglement verwiesen. Ergänzende Weisungen des Rektoratsrates bleiben vorbehalten.